

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 01.48
Astrid-Lindgren-Straße Süd
Stadt Hennef (Sieg)



Stand: 04.09.2008 - Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 29.01.2009- Rechtsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB

(Änderungen/Ergänzungen zum Beschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sind kursiv gedruckt)

Auftraggeber:

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Auftragnehmer:

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn
Projekt-Nr. 07-330

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Inhalte und Ziele der Planung	4
1.3	Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Bedarf an Grund und Boden	5
2	Darstellung der einschlägigen Fachpläne und Fachgesetze	5
2.1	Übergeordnete Pläne	5
2.2	Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	7
3	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	7
3.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
3.1.1	Tiere	8
3.1.2	Pflanzen	9
3.1.3	Biologische Vielfalt	10
3.2	Schutzgut Boden	10
3.3	Schutzgut Wasser	11
3.4	Schutzgut Klima und Luft	11
3.5	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	12
3.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
3.7	Schutzgut Menschen und Gesundheit	12
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	13
4	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	13
4.1	Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung	13
4.2	Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben	15
5	Beschreibung der umweltschützenden Maßnahmen	15

5.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen	15
5.2	Empfehlungen zur Festsetzung Landschaftspflegerischer Maßnahmen	17
5.3	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	18
5.4	Kompensationsmaßnahmen	20
5.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
6	Zusätzliche Angaben	21
6.1	Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden	21
6.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
6.3	Monitoring	21
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz - Planung	5
Tabelle 2: Liste der bodenständigen Gehölze	10
Tabelle 3: Auswirkungen der Planung	13
Tabelle 4: Bestandsbewertung	19
Tabelle 5: Planungsbewertung	19

Kartenverzeichnis

Karten 1:	Bestands- und Konfliktplan
Karte 2:	Maßnahmenplan

Anhang

Anhang 1:	Externe Kompensationsmaßnahmen Auszug aus dem Verzeichnis der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004
Anhang 2:	Gehölzlisten

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am östlichen Stadtrand von Hennef sollen gemäß der „städtebaulichen Rahmenplanung Hennef - Östlicher Stadtrand“¹ Flächen zur Bereitstellung von Wohnbauland ausgewiesen werden. Gemäß dieser Zielstellung erfolgt für einen Teilbereich nördlich der Bahnlinie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch² (BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet mit dem gegenwärtigen Kenntnisstand die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt. Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes beschränken sich auf einen dem Projekt angemessenen Umfang.

Um Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen und bei der Vorhabensgenehmigung zu vermeiden, ist gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ (UVPG) die Umweltprüfung, wenn sie bereits auf einer Planungsebene durchgeführt worden ist, auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd durchgeführt. In den Umweltbericht ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit Kompensationsflächenberechnung integriert. Der vorliegende Umweltbericht entspricht dem Planungsstand des Bebauungsplanes vom *Januar 2009*.

1.2 Inhalte und Ziele der Planung

Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 2,81 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet liegt am östlichen Stadtrand von Hennef, ca. 1,5 km vom Stadtzentrum entfernt. Es umfasst in der Gemarkung Striefen, Flur 4, Flurstück 22 und teilweise die Flurstücke 11, 19, 20, 23, 139, 282, 307. Das Plangebiet wird durch die Bodenstraße geteilt.

Das Plangebiet wird durch die Bodenstraße und die Astrid-Lindgren-Straße erschlossen. Die Erschließung der einzelnen Baufenster erfolgt über Stichstraßen. Über die Bodenstraße und die Astrid-Lindgren-Straße ist das geplante Siedlungsgebiet gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Durch die in der Rahmenplanung vorgesehenen Rad- und Fußwege wird das Plangebiet mit den bestehenden Alltags- und Freizeitradwegen vernetzt.

Umgrenzt wird das Plangebiet im Norden durch den B-Plan Nr. 01.47 Astrid-Lindgren-Straße Nord und den Bebauungsplan Nr. 01.46 - Acht Höfe -. Im Süden grenzt das Plangebiet an die S-Bahntrasse zwischen Hennef und Eitorf. Im Osten begrenzt die Hangkante des Siegtals das Plangebiet, im Westen der B-Plan Nr. 01.45 GGS Siegtal und Kita.

¹ Stadt Hennef (Hrsg.): „Städtebauliche Rahmenplanung Hennef - Östlicher Stadtrand“, Rahmenplan-Fortschreibung, Stand Januar 2003, SGP Architekten und Stadtplaner

² Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 24.12.2006 (BGBl. I S. 3018)

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 7V des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Für alle Wohnquartiere des Bebauungsplanes ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Für Nebenanlagen ist zudem gemäß § 19 der Baunutzungsverordnung⁴ (BauNVO) eine Überschreitung von bis zu 50% der Grundflächenzahl möglich.

In dem Wohnquartier WA 2 ist die maximale Zahl der Vollgeschosse mit III festgesetzt. In allen Wohnquartieren sind Einzel- oder/und Doppelhäuser festgesetzt. Als Dachformen sind im WA 1 Satteldächer und Pultdächer, in WA 2 bis WA 5.1 sind Pult- und Flachdächer festgesetzt, die Gebäude- bzw. Firsthöhen sind begrenzt auf 9,50 m. Ausnahme bildet das WA 2 dort ist eine Gebäudehöhe von 9 m bis maximal 14 m möglich. Die Bauweise ist offen, nur in den Wohnquartieren WA 2 und WA 3 ist sie abweichend.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes als Allgemeines Wohngebiet sowie der Ausweisung von Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen.

Tabelle 1: Flächenbilanz - Planung

Planfestsetzung*	Fläche*	Anteil*
Allgemeines Wohngebiet, WA GRZ 0,4 + 50 % gemäß § 19 BauNVO davon Bebauung = 9.740 m ² davon Hausgärten = 6.495 m ²	16.235 m ²	58 %
Öffentliche Grünflächen	7.945 m ²	28 %
Verkehrsflächen	3.915 m ²	14 %
Gesamtfläche	28.095 m ²	100 %

* alle Werte gerundet

2 Darstellung der einschlägigen Fachpläne und Fachgesetze

2.1 Übergeordnete Pläne

Die nachfolgend aufgeführten Fachplanungen enthalten Aussagen zu den Flächen des Plangebietes.

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg vom Mai 2003 ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ausgewiesen.

Als regionales ASB-Ziel sieht der Regionalplan am Ortsrand des ASB „Hennef/ Hennef - Ost“ die Schaffung einer Pufferzone zwischen der neu geplanten Bebauung und der ökologisch empfindlichen Hangkante zum Siegtal vor. Diese Zone soll eine Beeinträchtigung der Hangkante als geologisch-morphologisch bedeutsames Element verhindern. Bekräftigt wird die Zielstellung des Regionalplanes durch den Runderlass zur Berücksichtigung der Belange des Waldes bei der Bauleitplanung⁵.

Städtebauliche Rahmenplanung

Das Plangebiet ist Teil der "städtebaulichen Rahmenplanung Hennef - Östlicher Stadtrand". Diese Rahmenplanung sieht die Entwicklung eines neuen Siedlungsraumes mit Wohnen, Arbeiten und einem neuen S-Bahn-Haltepunkt vor. Zur Realisierung der Rahmenplanung werden einzelne Bebau-

⁴ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)

⁵ Runderlass „Berücksichtigung der Belange des Waldes bei Bauleitplanung“, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NRW, 18.07.1975

ungspläne über Teilbereiche aufgestellt. Als Bestandteil des 3. und 4. Bauabschnittes soll das Plangebiet Astrid-Lindgren-Straße Süd jetzt bauleitplanerisch konkretisiert werden.

Grünplanerisches Gestaltungskonzept

Das Plangebiet ist Teil des "Gestaltungskonzeptes für die öffentlichen Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete 'Im Siegbogen', Hennef - Östlicher Stadtrand vom August 2006⁶. Das Gestaltungskonzept entwickelt ein räumliches Gesamtkonzept zur städtebaulichen Rahmenplanung (siehe oben). Darin wird die Grüngestaltung für die extensiv genutzten Flächen, die Spielplätze und die Freiräume zum Spielen, die Quartiersplätze und Aufenthaltsbereiche sowie das Wegenetz und die Straßen und Freiräume dargestellt.

Für die öffentlichen Grünflächen im Plangebiet sieht das Gestaltungskonzept am westlichen Rand des Plangebietes einen intensiv genutzten Spielbereich, einen Geh- und Radweg, einen Reitweg und einzelne Baumpflanzungen vor. Am östlichen Rand des Plangebietes ist im Bereich des Landschaftsschutzgebietes eine Ausgleichsfläche vorgesehen. In den Grünflächen sind außerdem ein Aufenthaltsbereich und ein Geh- und Radweg vorgesehen. In der Grünfläche am südlichen Rand des Plangebietes sind ein Geh- und Radweg und ein Reitweg geplant. Der Reitweg verbindet über die Grünflächen den Allnerhof mit dem östlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet. Für die Wohnquartiere werden individuelle Pflanzschwerpunkte mit unterschiedlichen Leitbaumarten und Hecken vorgeschlagen.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der seit 1992 rechtskräftige FNP der Stadt Hennef einschließlich seiner 34. Änderung Östlicher Stadtrand vom Juni 2005 stellt das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd als Wohnbaufläche, als Bahnanlage und einen durchgehenden Streifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze als Grünfläche dar. Westlich grenzt eine Fläche für den Gemeinbedarf an sowie nördlich weitere Wohnbauflächen. Südlich grenzt die Bahnanlage der S-Bahntrasse zwischen Hennef und Eitorf an, östlich das Tal der Siegaue.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 "Hennef - Uckerather Hochfläche", der am 10.05.2008 in Kraft getreten ist. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist das Plangebiet als Bereich für die "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren".

Laut der Festsetzungskarte liegt das Plangebiet zwar im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, es sind hier jedoch keine Festsetzungen getroffen.

In der Anlagenkarte, die nicht Bestandteil der Satzung ist, ist das Plangebiet in der ökologischen Raumeinheit "5.2 Hochflächen und bis 15° geneigte Hänge des Berglandes: Bereich mit Böden aus schluffigem Lehm aus Löss" dargestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Gesamtbereich der „städtebaulichen Rahmenplanung Hennef - Östlicher Stadtrand“ wurde im Januar 2004 eine Umweltverträglichkeitsstudie⁷ (UVS) gemäß UVPG erstellt. Ziel war es, die Umweltverträglichkeit der geplanten Siedlungsentwicklung bzw. deren Auswirkungen auf die Umwelt möglichst frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Untersuchungsraum der UVS umfasst auch den räumlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 01. 48 Astrid-Lindgren-Straße Süd. Die Studie benennt eine Teilfläche des Plangebietes auf Grund ihrer Raumempfindlichkeit als Konfliktschwerpunkt für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaftsbild.

⁶ Stadt Hennef: "Gestaltungskonzept für die öffentlichen Grün-, Spiel- und Straßenräume, Hennef - Östlicher Stadtrand, Baugebiete 'Im Siegbogen'", erstellt durch RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, 17. August 2006

⁷ Stadt Hennef: „Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Siedlungserweiterung Hennef - Östlicher Stadtrand“, erstellt durch Hellmann + Kunze Planergemeinschaft, Januar 2004

2.2 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

innerhalb des Plangebietes

Teile der Siegaue sind als Landschaftsschutzgebiet LSG 5110-004 geschützt. Zu dem Landschaftsschutzgebiet gehört auch ein ca. 35 m breiter Streifen an der Hangkante zur Siegaue. Dieser Bereich des Plangebietes ist im B-Plan als öffentliche Grünfläche - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) dargestellt.

Darüber hinaus berührt das Plangebiet keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz⁸ (BNatSchG) oder LG NW. Es befinden sich weder nach § 62 LG NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

außerhalb des Plangebietes

Die Sieg und die Flächen der Siegaue sind als FFH-Gebiet „DE 5210-303 Sieg“ ausgewiesen. Zur geplanten „Siedlungserweiterung Hennef - Östlicher Stadtrand“ wurde daher eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung⁹ erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Wirkungen auf die Umwelt durch die geplante Siedlungsentwicklung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile und/ oder Erhaltungs- bzw. Schutzziele erwarten lassen. Auch im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung haben sich keine Anhaltspunkte auf darüber hinaus gehende Wirkungen ergeben. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 48 d LG NW bzw. § 34 BNatSchG ist daher im Rahmen der weiteren Bauleitplanung für die Entwicklung und Realisierung der Siedlungserweiterung am östlichen Stadtrand von Hennef im Bereich von Weldergoven nicht erforderlich.

Die Sieg und die Flächen der Siegaue sind auch als Naturschutzgebiet SU-026 "Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef" geschützt. Der Schutz dient unter anderem der Erhaltung der durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter und europaweiter Bedeutung. Durch die geplante Siedlungsentwicklung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile und/ oder Erhaltungs- bzw. Schutzziele zu erwarten.

Das Plangebiet reicht im Osten bis an den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes SU-023 „Dondorfer See“ heran. Es besteht aus einer naturnah gestalteten Kiesabgrabung, einem zur Verlandung neigenden Altarm-Rest der Sieg sowie angrenzenden Grünlandflächen. Das Naturschutzgebiet ist als regional bedeutsam eingestuft.

3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Beschreibung der ökologischen Gegebenheiten erfolgt in der Systematik nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1 UVPG anhand der Einteilung in verschiedene Schutzgüter. Dabei bleibt die Betrachtung auf den tatsächlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens beschränkt. Betrachtet wird nur, was zur Feststellung und Bewertung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich ist.

⁸ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2006 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

⁹ Stadt Hennef: „FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung zur geplanten Siedlungserweiterung Hennef - Östlicher Stadtrand“, erstellt durch Hellmann + Kunze Planergemeinschaft, Dez. 2003

3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt ist im Baugesetzbuch, im Bundesnaturschutzgesetz, im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und in der Bundesartenschutzverordnung¹⁰ sowie in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie¹¹ (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie¹² (VS-RL) der europäischen Union verankert.

3.1.1 Tiere

Faunistische Untersuchungen wurden im Rahmen der UVS zur geplanten Siedlungserweiterung Hennef – östlicher Stadtrand im Jahre 2003 durchgeführt. An den Standortgegebenheiten hat sich seitdem keine wesentliche Änderung ergeben, so dass weitere faunistische Kartierungen nicht durchgeführt wurden. Die Raum- und Siedlungsstrukturen begründen keine überdurchschnittliche Erwartung hinsichtlich des Vorkommens von streng oder besonders geschützten Tierarten. Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der FFH-Richtlinie oder potenzielle FFH-Lebensräume wurden im Plangebiet nicht ermittelt. Es liegen keine konkreten Hinweise oder Beobachtungen seitens der Stadt oder der Fachbehörden über das Vorkommen streng geschützter Arten im Plangebiet vor.

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink oder Blaumeise sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Deshalb werden diese Arten im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht weiter betrachtet.

Von den von der LANUV genannten planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5209 Siegburg wurden im Plangebiet nur Rauchschwalben und ein Grünspecht nachgewiesen.

Das gesamte Plangebiet ist ebenso wie die angrenzenden Ackerflächen als Nahrungshabitat für Rauchschwalben von Bedeutung; eine Kolonie existiert westlich davon am Allnerhof. Die Rauchschwalben nutzen das Plangebiet als brutplatznahes Jagdrevier. Durch die geplante Bebauung geht ein Teil der Nahrungshabitate verloren. Dies allein ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Durch die weiteren geplanten Baugebiete wird jedoch das gesamte Nahrungshabitat Ackerflächen in diesem Bereich verloren gehen, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Brutkolonie am Allnerhof führen könnte. Mit den Ackerflächen nordöstlich von Weldergoven stehen jedoch noch ausreichend große Nahrungshabitate in unmittelbarer Nähe zum Allnerhof für die Rauchschwalben zur Verfügung.

Die Population der Art befindet sich in NRW in einem guten Erhaltungszustand. Sie ist wie alle heimischen Vögel gemäß der VS-RL geschützt und im Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützte Art erfasst. Die Rote Liste stuft die Rauchschwalbe in NRW als gefährdete Art ein, in der Großlandschaft "Bergisches Land" als "merklich zurückgegangen, aber noch nicht gefährdet". Eine Gefährdung der regionalen Bestände ist nicht gegeben. Ein Antrag auf eine artenschutzrechtliche Befreiung ist nicht erforderlich.

Bei den Kartierungen zur UVS wurde in der äußersten südöstlichen Ecke des Plangebietes ein rufer Grünspecht angetroffen. Im Plangebiet bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen für den Grünspecht, ein Brutvorkommen östlich des Plangebietes im Bereich des NSG wird jedoch nicht ausgeschlossen. Direkte Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung sind nicht zu erwarten, ein erhöhter Störungsdruck auf das potenzielle Brutgebiet ist jedoch nicht auszuschließen. Hierzu sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

¹⁰ Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896))

¹¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

¹² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten

Die Population der Art befindet sich in NRW in einem guten Erhaltungszustand. Der Grünspecht ist wie alle heimischen Vögel gemäß der VS-RL geschützt und im Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützte Arten erfasst. Die Rote Liste stuft den Grünspecht in NRW und in der Großlandschaft "Bergisches Land" als gefährdete Art ein. Eine Gefährdung der regionalen Bestände ist mit der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben. Ein Antrag auf eine artenschutzrechtliche Befreiung ist nicht erforderlich.

Der östliche Teil des Plangebietes ist als Nahrungshabitat für Mehlschwalben von Bedeutung. Eine kleine Kolonie könnte in der angrenzenden Ortslage existieren. Durch die geplante Bebauung geht ein Teil der Nahrungshabitate verloren. Dies allein ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Durch die weiteren geplanten Baugebiete wird jedoch das gesamte Nahrungshabitat Ackerflächen in diesem Bereich verloren gehen, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann. Da Mehlschwalben auch städtische Bereiche als Lebensraum nutzen und weitere Nahrungshabitate in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, findet durch die geplante Bebauung keine erhebliche Beeinträchtigung der Art statt.

Mehlschwalben sind wie alle heimischen Vögel gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt und sind somit vom Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützte Art erfasst. Die Rote Liste stuft die Mehlschwalbe in NRW als "merklich zurückgegangen, aber noch nicht gefährdet" ein, in der Großlandschaft "Bergisches Land" als gefährdete Art. Eine Gefährdung der regionalen Bestände ist nicht gegeben.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für Vögel und eine geringe Bedeutung für alle übrigen Tierarten.

3.1.2 Pflanzen

Eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen wurde im Mai 2003 durchgeführt, eine Nachkartierung fand im Oktober 2007 statt. Auf der Grundlage des Biotopwertverfahrens der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Kompensationsmaßnahmen“¹³ (vereinfachtes Verfahren zur Biotopkartierung) ließen sich folgende Biotoptypen im Bestand nachweisen:

Teilversiegelte Flächen

Entlang der Gehölzbestände an der Hangkante zur Siegaue und zur Bahnlinie befinden sich unbefestigte Feldwege (Biotopcode 1.5). Diese Wege werden heute nur von Spaziergängern genutzt. Entlang der Bodenstraße befindet sich ein schmaler artenarmer Grassaum (Biotopcode 2.1). Am Rand der Ackerflächen befinden sich artenarme Grassäume.

Begleitvegetation

Entlang der Bodenstraße befindet sich ein schmaler artenarmer Grassaum (Biotopcode 2.1). Am Rand der Ackerflächen befinden sich artenarme Grassäume.

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Den größten Teil des Plangebietes nimmt eine intensiv genutzte Ackerfläche (Biotopcode 3.1) ein.

Die Flächen besitzen auf Grund ihrer geringen Strukturvielfalt und der intensiven Nutzung eine geringe Bedeutung als Biotop. Prioritäre Pflanzenarten ließen sich im Plangebiet nicht nachweisen.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation wird diejenige Pflanzengemeinschaft bezeichnet, die sich ohne Kultureinfluss in dem Plangebiet einstellen würde. Im Gegensatz zur realen Vegetation stellt sie damit die bei den derzeitigen Standortbedingungen stabile Idealvegetation dar, woraus sich Rückschlüsse auf eine standortgerechte Artenwahl ziehen lassen.

¹³ Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Kompensationsmaßnahmen“ (vereinfachtes Verfahren), Stand Mai 2001

Im Plangebiet kommt als potenzielle natürliche Vegetationseinheit der "Hainsimsen-Perlgras-Buchenwald sowie Perlgras-Buchenwald und Hainsimsen-Buchenwald im Wechsel" vor¹⁴. Die bodenständigen Gehölze dieser Vegetationseinheit umfassen folgende Arten:

Tabelle 2: Liste der bodenständigen Gehölze

Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name
Buche	Fagus sylvatica	Espe	Populus tremula
Traubeneiche	Quercus petraea	Hasel	Corylus avellana
Hainbuche	Carpinus betulus	Weißdorn	Crataegus monogyna
Vogelkirsche	Prunus avium	Hundsrose	Rosa canina
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Schlehe	Prunus spinosa

3.1.3 Biologische Vielfalt

Durch die wenig differenzierte Biotopausstattung und das Fehlen von extremen Standortqualitäten besteht im Plangebiet eine durchschnittliche Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt. Auch die Boden-, Wasser- und Klimaverhältnisse bewegen sich in einem normalen Bereich. Das Landschaftsbild im Plangebiet zeigt sich wenig differenziert. Die intensive ackerbauliche Nutzung der Flächen führt zu einer weiteren Nivellierung der Standortqualitäten.

Die Bedeutung der biologischen Vielfalt wird im gesamten Plangebiet als gering bis mittel bewertet.

3.2 Schutzgut Boden

Der Schutz des Bodens ist im Bundesbodenschutzgesetz¹⁵, im Landesbodenschutzgesetz¹⁶, im Baugesetzbuch, im Bundesnaturschutzgesetz und im Landschaftsgesetz NW verankert.

Das Plangebiet ist überwiegend eben und das Geländeniveau liegt zwischen ca. 81 m ü NN im Westen und ca. 90 m ü NN im Osten.

Den geologischen Untergrund bildet das devonische Grundgebirge in Form von Wasser undurchlässigen Ton-/ Schluffsteinen mit eingeschalteten Sandsteinen. Darüber schließen Kiese und Sande der Mittel- bzw. Niederterrasse der Sieg an, welche wiederum von angewehtem pleistozänem Löss oder Lösslehm überdeckt werden.

Bei den natürlich anstehenden Bodentypen handelt es sich gemäß der Bodenkarte¹⁷ westlich der Bodenstraße um aus Löss erodierte Parabraunerde (L33). Dieser Boden ist ein großflächiger, weit verbreiteter schluffiger Lehmboden mit guten bis sehr guten Eigenschaften für die Landwirtschaft und hoher Ertragsfähigkeit. Östlich der Bodenstraße kommt Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde (B 32) vor. Es handelt sich um einen schluffigen Lehmboden mit mittleren Eigenschaften für die Landwirtschaft und mittlerer Ertragsfähigkeit.

Aufgrund ihrer Seltenheit besonders schutzwürdige Böden sind damit nicht betroffen. Auf Grund der intensiven menschlichen Nutzung als Ackerflächen und der geringen Durchlässigkeit der Lehm-

¹⁴ Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege: „Schriftenreihe für Vegetationskunde“, Heft 6, 1973, Bonn

¹⁵ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

¹⁶ Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch Art. 68 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30.04.2005

¹⁷ Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 5108 Köln-Mülheim, Geologisches Vermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld, 1980

böden kommt dem Schutzgut Boden im Plangebiet nur eine geringe bis mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit zu.

Altlasten/ Vorbelastungen

Angaben über Altlasten und Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet liegen nicht vor.

3.3 Schutzgut Wasser

Der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers ist im Landeswassergesetz¹⁸, im Baugesetzbuch, im Bundesnaturschutzgesetz und im Landschaftsgesetz NW verankert.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die Umgebung des Plangebietes wird jedoch von den zwei bedeutenden Oberflächengewässern Donndorfer See und Sieg geprägt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Sieg. Zwischen Sieg und Plangebiet befindet sich eine natürliche Hangkante, das Plangebiet liegt ca. 10 m über dem Niveau des Überschwemmungsgebietes.

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 0,8 m und 2,0 m. Der Gesteinsuntergrund der Böden im Plangebiet besteht aus Ton- und Schluffsteinen des Devonischen Deckgebirges und ist wasserundurchlässig. Das anfallende Niederschlagswasser wird damit nur in sehr geringem Umfang gespeichert und fließt zu einem Großteil ab. Daraus folgt eine begrenzte Grundwasserneubildung.

Dem Schutzgut Wasser kommt auf Grund fehlender Oberflächengewässer und der geringen Grundwasserneubildungsrate nur eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit zu.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz von Klima und Luft ist im Bundes-Immissionsschutzgesetz¹⁹ verankert.

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen dem ozeanisch geprägten, gemäßigten Klimabereich und dem niederschlagsreichen Mittelgebirgsklima. Kennzeichnend sind mäßig warme Sommer und milde Winter. Die mittlere Temperatur liegt bei 8-9°C im Jahr, in der Vegetationsperiode beträgt die mittlere Temperatur 17-18°C. Die Hauptwindrichtung liegt im Siegtal bei Südwest.

Die ausgedehnten Ackerflächen des Plangebietes sind Teil eines größeren Kaltluftentstehungsgebietes. Die bodennahe Kaltluft fließt mit dem Geländeniveau zur nördlich gelegenen Siegschleife. Dadurch entsteht hier eine Kaltluftbahn mit Siedlungsbezug zu Weldergoven, die eine hohe klimatische Ausgleichsfunktion besitzt.

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine starken Emissionsquellen vorhanden. Luftbelastungen gingen bisher vor allem von Verkehrsstraße aus. Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor, erhebliche Luftbelastungen im Plangebiet oder der näheren Umgebung sind nicht erkennbar. Großflächige luftfilternde Wald- oder Gehölzflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion ist deshalb gering.

Das Schutzgut Klima und Luft besitzt auf Grund der klimatischen Ausgleichsfunktion eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit.

¹⁸ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 708)

¹⁹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. IS. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

3.5 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Der Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes ist im Bundesnaturschutzgesetz und im Landschaftsgesetz NW verankert.

Naturräumliche Gliederung

Das Planungsgebiet liegt nach der naturräumlichen Gliederung²⁰ im äußersten westlichen Bereich der Haupteinheit „Bergisch-Sauerländisches Gebirge“ (33) und hier innerhalb der Untereinheit „Mittelsiegtal“ (330.1). Es verbindet als Einschnitt zwischen dem Bergischen Raum im Norden und dem Westerwald im Süden den Südteil der Kölner Bucht mit dem Siegerland. Das relativ breite und stark gewundene Siegtal, welches zugleich die Achse des Mittelsieg-Berglandes bildet, bietet mit seinen z.T. von Löss überwehten Terrassenkörpern relativ gute Anbauvoraussetzungen, so dass sich der Talzug schon aus diesem Grund stark von den umgebenden Hängen und Rücken abhebt. Die Gehölzflächen werden im Wesentlichen von Niederwaldformen bestimmt. Den direkten westlichen Anschluss bildet die Sieg-Agger-Niederung (551.01), im Süden schließt die Einheit 292.5 (Pleiser Hügelland) an.

Im Umfeld des Plangebietes ist das Landschaftsbild durch das Siegtal mit den Grünlandflächen der Aue und den darin eingebetteten Seen geprägt. Die bewaldete Hangkante zur Sieg, die Gehölzbestände an der Bahnlinie, westlich von Weldergoven sowie am Allnerhof besitzen als landschaftsprägende Strukturelemente einen hohen Wert. Das Landschaftsbild im östlichen Hennef wird von den Siedlungsflächen bestimmt. Die Bebauung besteht überwiegend aus Einfamilienhäusern mit Gartenflächen. Die zwischen den Siedlungsflächen liegenden Acker- und Grünlandflächen sollen mit der Umsetzung der Rahmenplanung bebaut werden.

Der größte Teil der gering strukturierten landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes besitzt nur eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit. Nur der Randbereich zur Bahnlinie besitzt eine mittlere Bedeutung auf Grund der angrenzenden Gehölzstrukturen.

3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz der Kulturgüter ist im Denkmalschutzgesetz²¹ verankert.

Bau- oder Bodendenkmale sowie sonstigen Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Sachgüter wie Infrastruktureinrichtungen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Verkehrsanlagen oder Bebauung sind im Plangebiet nicht bekannt.

Den Ackerflächen im Geltungsbereich kommt aufgrund ihrer hohen Bonität, Ortsnähe und günstigem Relief ein nicht unerheblicher Wert als landwirtschaftlicher Produktionsstandort zu.

Ansonsten ist das Schutzgut Kultur- oder Sachgüter nicht betroffen.

3.7 Schutzgut Menschen und Gesundheit

Wohnfunktion

Das Plangebiet ist unbebaut und besitzt damit keine Bedeutung für die Wohnfunktion.

Erholungsfunktion

Erholungseinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch für die Naherholung besteht nur eine geringe Bedeutung, da die Flächen ackerbaulich genutzt werden. Der am östlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes verlaufende Feldweg wird von Spaziergängern genutzt.

²⁰ Bundesanstalt für Landeskunde: „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands“, 6. Lieferung, 1959, Remagen

²¹ Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980, zuletzt geändert durch Art. 259 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW S.274), in Kraft getreten am 28.04.2005

Erholungsrelevant sind die nordöstlich gelegenen Bereiche der Siegaue. Sie bieten Möglichkeiten für die landschaftsgebundene, naturorientierte Erholung mit dem Schwerpunkt Bewegung in Natur und Landschaft, verbunden mit Naturbeobachtung und Naturerlebnis. Trampelpfade entlang der Sieg-Hangkante werden von den ansässigen Bewohnern für Spaziergänge genutzt.

Lärm

Zu dem Gesundheitsaspekt gehören neben der Erholungsfunktion auch die Schadstoffbelastungen (siehe Schutzgut Klima und Luft) und die Lärmbelastung.

Der Geltungsbereich gehört wie das gesamte Stadtgebiet Hennefs zum Flugerwartungsgebiet, d.h. es muss mit Fluglärm gerechnet werden. Da am Flughafen Köln/Bonn keine nennenswerten Nachtflugbeschränkungen bestehen, kann es auch nachts zu Überflügen kommen. Die Lärmbelastung überschreitet allerdings nicht die im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG) aufgeführten Grenzwerte bzw. die Orientierungswerte des vom Flughafen Köln/Bonn betriebenen Nachtschutzprogramms, das zur Förderung von Maßnahmen zum passiven Lärmschutz berechtigen würde.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Um auch die komplexen Funktionsbeziehungen zu erfassen, dürfen die Schutzgüter nicht isoliert betrachtet werden. Die wichtigsten Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, Boden und Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild. Die wasserundurchlässige Ausprägung des Grundgesteins und damit der Bodentypen beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung schränkt die Qualität als Lebensraum der Tiere und Pflanzen ein. Die Qualität des Landschaftsbildes wird ebenfalls abgewertet.

4 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

4.1 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Jede Baumaßnahme hat Auswirkungen auf die Umwelt. Der Umfang einer Maßnahme sowie die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes gegenüber dem Vorhaben sind für das Maß der Beeinträchtigungen der jeweiligen Raumfunktionen bestimmend. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und umfassen alle zur Errichtung des Vorhabens notwendigen Einrichtungen sowie den Baubetrieb selbst. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen dauerhaft und beschreiben die durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und durch die Inbetriebnahme bzw. Nutzung der Anlagen zu erwartenden Wirkungen.

Tabelle 3: Auswirkungen der Planung

Baubedingte Auswirkungen
<p>Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden)</p> <p>Voraussichtlich werden die gesamten Grundstücksflächen als Lager- und Arbeitsflächen sowie für die Baustelleneinrichtung genutzt. Im Bereich der Baufelder kommt es durch das Befahren mit schwerem Arbeitsgerät und Fahrzeugen zur Verdichtung des Bodens. Ackerflächen mit geringer Bedeutung für Tiere und Pflanzen werden erheblich beeinträchtigt oder entfallen ganz.</p>
<p>Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen (Schutzgut Boden)</p> <p>Auf Grund der weitgehend ebenen Ausprägung des Plangebietes ist von keiner umfangreichen Abgrabung/ Aufschüttung des Geländeniveaus auszugehen.</p>
<p>Grundwasser und Abwässer (Schutzgut Wasser)</p> <p>Während der Bauzeit besteht das Risiko der Grundwasserkontamination durch auslaufende Treib- und Schmiermittel von Baufahrzeugen und -maschinen. Es ist auch mit dem Anfall baubedingter Abwässer zu rechnen.</p>

<p>Lärm, Luftverunreinigung, Abfälle (Schutzgüter Klima/ Luft, Menschen und Gesundheit)</p> <p>Durch an- und abfahrende Baufahrzeuge sowie den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen auf der Baustelle kommt es während der Bauzeit zu Lärm-, Abgas- und Staubentwicklungen. Dies kann sich in den angrenzenden Bereichen sowohl auf Tiere und Pflanzen als auch auf den Menschen negativ auswirken.</p> <p>Abfallstoffe entstehen durch den Betrieb von Maschinen sowie durch Bau- und Verpackungsmaterialien.</p>
<p>Visuelle Wirkfaktoren (Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild, Menschen und Gesundheit)</p> <p>Die Baustellen und der Baubetrieb werden das Erscheinungsbild der Landschaft vorübergehend beeinträchtigen.</p>
<p>Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen</p> <p>dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen (Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Menschen)</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von ca. 2,81 ha. Es werden Flächen für den Wohnungsbau ausgewiesen, die bislang keiner baulichen Nutzung unterliegen. Für die Neubebauung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Verkehrsflächen werden zur inneren Erschließung ausgewiesen. Öffentliche Grünflächen werden entlang der Bahnlinie und der Hangkante der Siegaue sowie am westlich Rand des Plangebietes angelegt.</p> <p>Durch die Überplanung entfallen Ackerflächen mit einer geringen Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Die bestehenden Lebensraumfunktionen der Tiere und Pflanzen werden eingeschränkt.</p> <p>Durch die geplante Überbauung fallen die Flächen auf absehbare Zeit als landwirtschaftliche Produktionsflächen aus. Da die städtebaulichen Planungen und die entspr. Bodenneuordnungen bereits seit Mitte der 90er Jahren laufen, sind betriebswirtschaftliche Härten für Landwirtschaftliche Betriebe allerdings nicht zu befürchten.</p>
<p>Veränderung von Grundwasser und Niederschlagabfluss (Schutzgut Grundwasser)</p> <p>Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades im Plangebiet entfallen weitere potenzielle Flächen für die Grundwasserneubildung. Diese spielt im Plangebiet jedoch nur eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Bedingt durch das wasserundurchlässige Grundgestein der Böden im Plangebiet ist eine Versickerung des Regenwassers auf den Baugrundstücken nicht möglich. Die Sammlung und Entsorgung des Niederschlagswassers soll daher über eine Trennkanalisation in Verbindung mit einer ortsnahen Einspeisung in einen Graben zur Ableitung in die Sieg erfolgen.</p>
<p>Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen</p> <p>Der Abfluss des Oberflächenwassers von den versiegelten Verkehrs- und Stellplatzflächen erhöht das Risiko eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser.</p>
<p>Verkehr, Lärm, Luftverunreinigung (Schutzgüter Klima/ Luft, Menschen und Gesundheit)</p> <p>Die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" werden vor allem zur Bahntrasse hin tags und nachts überschritten. Passive Schallschutzmaßnahmen sind erforderlich.</p> <p>Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung führt im Untersuchungsraum des Verkehrsgutachtens zu einer Zunahme der Verkehrsmengen um ca. 20 %. Dabei nimmt die Verkehrsbelastung auf der Siegaue leicht ab, während auf der Blankenberger Straße, der Bodenstraße und der Lise-Meitner-Straße deutliche Zunahmen zu erwarten sind. Dies ist sowohl auf die Einwohnerentwicklung als auch auf Verkehrsverlagerungen zurückzuführen. Die Verkehrsbelastung auf der Bodenstraße ist sowohl bezogen auf den gesamten Tag als auch auf die Spitzenstunden als gering einzustufen und entspricht von ihrer Höhe her einer Wohnstraße. Auf der Astrid-Lindgren-Straße ist aufgrund des beabsichtigten geschwindigkeitsdämpfenden Ausbaus nur der Quell- und Zielverkehr der Anwohner und der Schule zu erwarten.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Kaltluftbahn werden als gering eingestuft, da nach jetzigem Planungsstand keine hohe Bebauung vorgesehen ist.</p>
<p>Visuelle Wirkfaktoren (Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild, Menschen und Gesundheit)</p>

Eine erhebliche visuelle Störwirkung durch die Neubauten wird auf Grund der angepassten Bauweise ausgeschlossen. Das bisherige Erscheinungsbild der dörflich geprägten Siedlung mit großen Gärten sowie bestehende Sichtbeziehungen in die freie Landschaft verändern sich jedoch auf Grund der baulichen Verdichtung. Die im Norden an das Plangebiet anschließenden Flächen bleiben in ihrem höheren landschaftsbildnerischen Wert unberührt.

4.2 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben

Das Plangebiet wird heute intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ohne die Umsetzung des Bebauungsplanes würde keine Neubebauung erfolgen und die Splittersiedlungen am östlichen Stadtrand von Hennef in ihrem momentanen Zustand erhalten bleiben. Die Ziele der "städtebaulichen Rahmenplanung Hennef - Östlicher Stadtrand" würden keine Umsetzung finden. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen würde fortgeführt werden.

5 Beschreibung der umweltschützenden Maßnahmen

Grundsätzlich ist der Verursacher eines Eingriffes dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen. Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der auf Grund der Planaufstellung oder Planänderung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist nach § 1 und § 1a Baugesetzbuch zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

5.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Allgemein

Die Struktur und die Bebauung des neuen Wohngebietes sind an den umgebenden Bestand angepasst. Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes werden so verhindert. Durch die Grünflächen und die Gartenflächen wird ein hoher Anteil an Grünstrukturen im Plangebiet gewährleistet. Bei der Gestaltung der Wohnquartiere sollen die Vorgaben des Gestaltungskonzeptes für die Baugebiete 'Im Siegbogen' und das Gestaltungshandbuch der Stadt Hennef berücksichtigt werden. Bei der Gestaltung der Verkehrsflächen, der Quartiersplätze und der Spielplätze sind die Vorgaben des Gestaltungskonzeptes für die öffentlichen Grün-, Spiel- und Straßenräume für die Baugebiete 'Im Siegbogen' zu beachten.

An das Plangebiet südlich und östlich angrenzenden wertvollen Gehölzbestände und die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind während der Bauarbeiten vor Überfahung zu schützen. Zu beachten ist dabei die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baummaßnahmen“.

Pflanzen und Tiere

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen (ausgenommen die notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrten, Wege und Terrassen sowie Zufahrten und Stellplätze) sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Die Grundstücke sollen mit Laubgehölzhecken eingegrünt werden.

Auf den Grundstücken ist je ein Laubbaum zu pflanzen.

Im Bereich der Verkehrsflächen werden zur Straßenraumgestaltung Bäume angepflanzt. Die Bäume werden in Grünflächen von mindestens 6 m² gepflanzt und gegen Anfahren gesichert.

Für die Bepflanzung der Hausgärten und der öffentlichen Grünflächen werden Empfehlungen in Form von Auswahllisten gegeben, die dem Umweltbericht im Anhang beigelegt sind.

Der Grünspecht gilt als Kulturfolger, der auf Lebensräume mit reichem Altgehölz sowie dem hinreichendem Vorkommen seiner Hauptnahrung Ameisen abhängig ist. Soweit dies gegeben ist, hat er auch keine Scheu vor menschlichen Siedlungen. Auch im Hennefer Stadtgebiet ist er in den größten Parks und Gärten durchaus nicht selten. Insofern ist eine Bebauung der Ackerflächen zunächst

keine Lebensraumverschlechterung. Perspektivisch wird die Art auch von der Festsetzung profitieren, dass pro Grundstück ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen ist.

Als Brut- und wichtiges Nahrungsgebiet ist der angrenzende Dondorfer See (NSG) wahrscheinlich. Hier ist – unabhängig vom Bebauungsplanverfahren – der Erhalt von höhlenreichen Altholz geboten. Zur Beurteilung und ggf. Abwehr eventueller Störungen vom Bebauungsplangebiet in das Areal „NSG Dondorfer See“ wird im Monitoring gem. § 4c BauGB (Umweltbericht Kap. 6.3) eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Boden

Bei den Bauarbeiten anfallender Oberboden sowie kulturfähiger Unterboden sollen gemäß § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden. Es ist die DIN 18.915 zu beachten.

Zur Gestaltung von Stellplätzen, Wegen, Zufahrten, Hofflächen etc. sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden. Möglich sind zum Beispiel breitfugiges Pflaster oder Schotterterrassen.

Informationen über Kampfmittel im Plangebiet liegen nicht vor. Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle ist zu verständigen.

Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland, Außenstelle Köln abzustimmen.

Wasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf den Grundstücksflächen anfällt, ist laut einem für die UVS zur Rahmenplanung ausgewertetem Bodengutachten²² nicht möglich. Die Sammlung und Entsorgung des Niederschlagswassers soll über eine Trennkanalisation in Verbindung mit einer ortsnahen Einspeisung in einen Graben zur Ableitung in die Sieg erfolgen. Die Regenwasserkanalisation ist bereits in ausreichender Dimensionierung vorhanden. Die wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigungen liegen vor.

Bedingt durch die stark wechselnden Durchlässigkeiten innerhalb der Deckschichten sowie die häufig wasserstauende Wirkung der Verwitterungsoberfläche des devonischen Grundgebirges kann es jahreszeitlich zur Bildung von oberflächennahem Schichtenwasser kommen. Nach dem vorliegenden Baugrundgutachten wird für einfach unterkellerte Gebäude – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – der Schutz vor Druckwasser empfohlen.

Lärm

Eine Lärmbelästigung durch den Flugverkehr des Flughafens Köln - Bonn ist nicht auszuschließen. Lärmwerte, die zum Anspruch von bezuschussten Lärmschutzmaßnahmen berechtigen oder die eine Wohnnutzung generell gefährden, werden jedoch nicht erreicht. Negative Auswirkungen für die Bewohner können mittels baulicher Maßnahmen begrenzt werden (hier: Schallschutzfenster und / oder passive Schallschutzmaßnahmen).

Im Vorfeld wurde die Gestaltung des Spielplatzes bereits unter schalltechnischen Gesichtspunkten optimiert. So wurde ein Streetballfeld am äußersten westlichen Rand der Spielplatzfläche im größtmöglichen Abstand zur geplanten Bebauung angeordnet. Der zwischen Streetballfeld und Wohnbebauung liegende liegende Mehrzweckbereich kann mit verschiedenen wenig geräuschintensiven Spielgeräten und mit typischen Geräten für Kleinkinderspielplätze genutzt werden. Daneben werden allgemein zu nutzende Spielflächen und Geländemodellierungen angelegt. Mit diesem Konzept werden mögliche Lärmkonflikte Spielplatz - Wohnbebauung verhindert.

²² Batke: Bodengutachten, Stand 1997

Die Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" werden tags und nachts vor allem zur Bahntrasse hin überschritten. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes in den Gebäuden empfiehlt die Schalltechnische Untersuchung²³ die Festsetzung so genannter "Lärmpegelbereiche" im Bebauungsplan. Zur planungsrechtlichen Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen sollten die Lärmpegelbereiche III und IV festgesetzt werden.

Verkehr

Als ausgewogenste und vorteilhafteste Lösung nennt das Verkehrsgutachten den Umbau des Knotenpunktes B 478 / Siegstraße zu einer signalgesteuerten Einmündung, den Ausbau der Bodenstraße südlich von Weldergoven von einem Wirtschaftsweg zu einer Straße, die im südlichen Abschnitt gradlinig auf die Blankenberger Straße geführt wird und den geschwindigkeitsdämpfenden Ausbau der neuen Astrid-Lindgren-Straße. Auf Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Verkehrsnetzes wird dabei verzichtet.

Landschaft und Landschaftsbild

Da der Geltungsbereich in einem landschaftlich attraktiven und visuell-empfindlichem Umfeld liegt und als hochwertiges Wohngebiet entwickelt werden soll, werden in die Festsetzungen auch Regelungen zur Einfriedung und zur Böschungsgestaltung aufgenommen. Die Festsetzungen haben sowohl die Sicherungen eines attraktiven Landschafts- und Ortsbildes, als auch Aufwertungen im Bereich des Arten- und Biotopschutz zum Ziel.

Kultur- und Sachgüter

Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband (Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) zu melden. Derartige Funde gilt es gemäß § 15 und § 16 des Denkmalschutzgesetzes in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen.

5.2 Empfehlungen zur Festsetzung Landschaftspflegerischer Maßnahmen

Textliche Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB und für Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Zur Begrünung der Öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind überwiegend Gehölze der Auswahlliste 2 zu verwenden. An der angrenzenden Wohnbebauung sind mindestens 2 m breite Hecken aus heimischen Gehölzen der Auswahlliste 2 zu pflanzen.

Zur Begrünung der Öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind überwiegend Gehölze der Auswahlliste 2 zu verwenden.

Im Osten der geplanten Wohnbebauung ist eine ca. 35 m breite strukturell nach ökologischen und grünordnerischen/ landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten stark gegliederte öffentliche Grünfläche als Pufferzone und Gliederungselement zwischen der Wohnbebauung und der bewaldeten Hangkante der Siegaue anzulegen (ca. 2.370 m²). Ein wassergebundener Fuß-/ Radweg ist angrenzend an die Grundstücksgrenzen anzulegen, der durch heckenartigen Gehölzpflanzungen begleitet wird. Angrenzend daran ist ein wiesenartiger Krautsaum sowie ein naturnaher Waldsaum mit waldrandtypischen Gehölzen zu entwickeln bzw. anzulegen. Dieser Waldsaum reicht bis an die vorhandenen Gehölzstrukturen der Sieghangkante heran. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei der Anpflanzung sind Arten der Auswahlliste 2 zu verwenden. Die Wiesenflächen sollen extensiv unterhalten werden. Der Gehölzflächenanteil soll mind. 45% betragen.

Textliche Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25a

Die endgültigen Pflanzstandorte der Straßenbäume werden im Zuge der Straßenplanung festgelegt.

²³ Kramer Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.48 - Astrid-Lindgren-Straße Süd - der Stadt Hennef (Sieg), Bericht Nr. 07 02 031/02 vom 1. September 2008

In der besonderen Verkehrsfläche östlich der Bodenstraße ist mindestens 1 Baum mit 18-20 cm Stammumfang der Auswahlliste 1 zu pflanzen. Für den Baum ist eine mindestens 6 m² große begrünte Baumscheiben anzulegen.

In der Verkehrsfläche in der Bodenstraße sind mindestens 4 Bäume zu pflanzen. Artenwahl und Pflanzqualität richten sich nach bereits vorhandenen bzw. geplanten Bäumen in der Bodenstraße. Für die Bäume sind mindestens 6 m² große begrünte Baumscheiben anzulegen.

Am Parkplatz an der Astrid-Lindgren-Straße sind mindestens 3 Bäume zu pflanzen. Artenwahl und Pflanzqualität richten sich nach bereits vorhandenen oder geplanten Bäumen in der Astrid-Lindgren-Straße. Für die Bäume sind mindestens 6 m² große begrünte Baumscheiben anzulegen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW

Die nicht überbauten Grundstücksteile sind – abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrt- oder Stellplatzfläche – gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken der Anpflanzungen oder Einfriedungen einzufrieden. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig.

An den Grundstücksgrenzen zu Verkehrsflächen sind als Einfriedung von Vorgärten nur maximal 1,0 m hohe Laubgehölzhecken zulässig. Als Einfriedungen von Hausgärten sind zu öffentlichen Flächen bis 1,8 m hoch als Laubholzhecken zulässig.

Zur Gestaltung von Stellplätzen, Wegen, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit Ausnahme des Hauseingangsbereiches nur wasserdurchlässige Materialien, wie z. B. breittufiges Pflaster, Schotterrasen etc. zu verwenden, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Belange verwendet werden müssen.

Zur Böschungssicherung, Böschungsverbau und Gestaltung von Geländesprüngen sind lediglich bewachsene Erdböschungen ggf. mit Holzbewehrungen, Natursteinmauern und Gebionen (Drahtgitterkörbe) zulässig. Bepflanzbare Betonfertigelemente („Pflanzsteine“, „Pflanzringe“) sind generell nicht zulässig.

Hinweise

Zum Schutz der Vegetation ist während der gesamten Bauarbeiten die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Bei der Gestaltung der öffentlichen Grünflächen und der privaten Baugrundstücke sollen die Vorgaben des Gestaltungskonzeptes für die Baugebiete 'Im Siegbogen' berücksichtigt werden. Bei der Gestaltung der Verkehrsflächen, der Quartiersplätze und der Spielplätze sind die Vorgaben des Gestaltungskonzeptes für die öffentlichen Grün-, Spiel- und Straßenräume für die Baugebiete 'Im Siegbogen' zu beachten.

5.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Grundsätzlich ist der Verursacher eines Eingriffes dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen. Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der auf Grund der Planaufstellung oder Planänderung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist nach § 1 und § 1a BauGB zu entscheiden. Gemäß § 1a (3) Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Zur Ermittlung des Eingriffumfangs und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Durch die Gegenüberstellung der Biotopflächenwerte von Bestand und Planung wird der Wertverlust für Natur und Landschaft bestimmt.

Die Bewertung von Bestand und Planung erfolgt nach dem Biotopwertverfahren der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Kompensationsmaßnahmen“.

Tabelle 4: Bestandsbewertung

1	2	3	4	5	6	7	8
Teilfläche Nr.	Code	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 5 x Sp 6)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 7)
		entsprechend Biototypenwertliste					
1	1.1	Straße, Brücke	650	0	1	0	0
2	1,3	Gleisbereich	80	1	1	1	80
3	1.5	Feldweg	80	2	1	2	160
4	3.1	Acker	16.725	2	1	2	33.450
5	5.1	Brache	10.120	4	1	4	40.480
6	8.1	Gebüsch	270	7	1	7	1.890
7	8.1	Gebüsch	170	7	1	7	1.190
Gesamt			28.095				77.250

Tabelle 5: Planungsbewertung

1	2	3	4	5	6	7	8
Teilfläche Nr.	Code	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 5 x Sp 6)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 7)
		entsprechend Biototypenwertliste					
1	4.5	Öffentliche Grünfläche - Spielplatz	2.205	3	1	3	6.615
2	4.5	Öffentliche Grünfläche - Parkanlage	2.265	3	1	3	6.795
3	4.5	Öffentliche Grünfläche - Spielplatz	195	3	1	3	585
4	4.5	Öffentliche Grünfläche - Parkanlage	910	3	1	3	2.730
5*	4.5 8.1	Öffentliche Grünfläche - Ausgleichsfläche A 1	2.370	4,5	1,2	5,4	12.800
6		besondere Verkehrsfläche					
	1.1	Straße	2.500	0	1	0	0
	2.2	Straßenbegleitgrün (2 x 6m ²)	15	3	1	3	45
7		Verkehrsfläche					
	1.1	Straße	1.370	0	1	0	0
	2.2	Straßenbegleitgrün (5 x 6m ²)	30	3	1	3	90
8		Allgemeines Wohngebiet					
	1.1	Bebauung (max. 60%)	4.270	0	1	0	0
	4.1	Nutzgärten, strukturarm (mind. 40%)	2.850	2	1	2	5.700
9		Allgemeines Wohngebiet					
	1.1	Bebauung (max. 60%)	1.960	0	1	0	0
	4.1	Nutzgärten, strukturarm (mind. 40%)	1.305	2	1	2	2.610
10		Allgemeines Wohngebiet					
	1.1	Bebauung (max. 60%)	1.490	0	1	0	0
	4.1	Nutzgärten, strukturarm (mind. 40%)	995	2	1	2	1.990
11		Allgemeines Wohngebiet					
	1.1	Bebauung (max. 60%)	770	0	1	0	0
	4.1	Bebauung (max. 60%)	515	2	1	2	1.030

1	2	3	4	5	6	7	8
Teilfläche Nr.	Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m ²)	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 5 x Sp 6)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 7)
		Nutzgärten, strukturarm (mind. 40%)					
12		Allgemeines Wohngebiet					
	1.1	Bebauung (max. 60%)	1.250	0	1	0	0
	4.1	Nutzgärten, strukturarm (mind. 40%)	830	2	1	2	1.660
Gesamtfläche			28.095	Gesamtflächenwert		42.650	

* Für die Ausgleichsfläche wurde ein Durchschnittswert der Biotoptypen gebildet und der Korrekturfaktor wegen des erhöhten Gehölzanteils auf 1,2 festgesetzt.

Der Biotopflächenwert des Bestandes beträgt 77.250 Biotopwertpunkte. Der Biotopflächenwert der Planung beträgt 42.650 Biotopwertpunkte. Daraus ergibt sich ein Defizit von 34.600 Biotopwertpunkten, das durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist.

5.4 Kompensationsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes besteht mit der Gestaltung der öffentlichen Grünflächen an der Hangkante zur Siegaue eine gute Möglichkeit zum Ausgleich. Die Gestaltung der Ausgleichsmaßnahme wurde bereits mit der Bezirksregierung abgestimmt²⁴. Die privaten Gartenflächen bieten nur eine geringe Möglichkeit zum Ausgleich des Eingriffs. Da der vollständige Ausgleich nicht im Plangebiet erbracht werden kann, müssen weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Dazu werden bereits durchgeführte und auf dem städtischen „Ökokonto“ (Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004) verbuchte Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang herangezogen. Der Kompensationsbedarf aus dem B-Plan Nr. 01.48 in Höhe von 34.600 Biotopwertpunkten kann durch das „Ökokonto“ in vollem Umfang abgedeckt werden.

5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort

Der Bebauungsplan basiert auf der "städtebaulichen Rahmenplanung Hennef - Östlicher Stadtrand". Die Rahmenplanung baut ihrerseits wiederum auf dem Leitbild für die Entwicklung „Hennef in der Dualität von Stadt und Land“ auf, das 1998 vor dem Hintergrund eines Stadtentwicklungs- und Stadtmarketing-Konzeptes für Hennef formuliert wurde. Eine der Kernaussagen des Leitbildes fordert die Chancen der Stadt Hennef als Ort am Rande des Köln-Bonner Ballungsraumes im Übergang zum Westerwald und Bergischem Land und der damit verbundenen Dualität von Stadt und Land wahrzunehmen. Bestandteile des Zielkatalogs sind die Stärkung des Stadtzentrums, die Konzentration der Bebauung, der Schutz des Freiraums und die Erhaltung und Stützung der zahlreichen Dörfer und Ortslagen Hennefs. Die Entwicklung des Siegbogens ist eine konkrete Maßnahme zur Umsetzung des Ziels, anspruchsvolle neue Gebiete zu entwickeln, die dem wachsenden Siedlungsdruck gerecht werden und dabei nicht unverhältnismäßig Freiräume in Anspruch nehmen²⁵.

²⁴ Projektgruppe Hennef - Östlicher Stadtrand: Besprechungsniederschrift vom 20.12.2004, aus Hennef - Östlicher Stadtrand Baugebiete 'Im Siegbogen', Gestaltungskonzept für die öffentlichen Grün-, Spiel- und Straßenräume, RMP Landschaftsarchitekten, 17.08.2006

²⁵ Stadt Hennef: "Entwicklungsszenarien und Leitbild" aus dem Stadtentwicklungs- und Stadtmarketing-Konzept Hennef, erstellt durch das Büro für Stadtplanung und Stadtentwicklung, Dortmund, April 1998

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden verschiedene städtebauliche Varianten für die Wohnbebauung und Grünordnung geprüft. In der Abwägung der Varianten wurde nunmehr eine Lösung entwickelt, die eine Schließung des Siedlungssplitters ermöglicht und einen einheitlichen städtebaulichen Gesamteindruck entstehen lässt.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden

Die Aussagen des Umweltberichtes basieren auf den Ergebnissen der UVS zur städtebaulichen Rahmenplanung Hennef - Östlicher Stadtrand“.

Mit dem Umweltbericht erfolgte eine flächendeckende Nachkartierung der Biotope und aktuellen Flächennutzungen. Angewendet wurde das Biotopwertverfahren der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Kompensationsmaßnahmen“. Zur Eingriffsbilanzierung wurde der Bebauungsplan hinsichtlich seiner maximal möglichen Nutzung ausgewertet.

Die UVS baut in ihren für den vorliegenden Umweltbericht relevanten Inhalten auf die Aussagen der "städtebaulichen Rahmenplanung Hennef - Östlicher Stadtrand" und der damit verbundenen FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf.

6.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Erhebung und Bewertung der Grundlagen erfolgte ohne besondere Schwierigkeiten. Vor dem Hintergrund der verwendeten Quellen bestanden zu jedem Schutzgut Basisdaten.

6.3 Monitoring

Die Stadt Hennef überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das Monitoring gem. § 4 c BauGB umfasst die folgenden Komponenten:

Auswertung von Hinweisen der Bürger,

Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gemäß § 4 (3) BauGB,

Auswertung wiederkehrender regelmäßiger städtischer Untersuchungen (z. B. Verkehrszählungen),

Auswertung sonstiger umweltrelevanter Informationssammlungen,

Überprüfung der Entwicklung des Baugebiets nach weitgehendem Abschluss von Bau- und Ausgleichsmaßnahmen, spätestens jedoch 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans.

Die Einleitungen in den Vorfluter werden gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Kanal zwei Mal im Jahr überprüft. Bei Feststellung von Falscheinleitungen werden diese bis zum Verursacher zurückverfolgt und von diesem die Beseitigung gefordert. Die Überwachung geschieht gemäß § 21a (1) Wasserhaushaltsgesetz durch einen Gewässerschutzbeauftragten, der jährlich einen Bericht zu erstellen hat, welcher dem Bürgermeister der Stadt Hennef vorzulegen ist. Der Gewässerschutzbeauftragte nimmt jährlich an einer Begehung sämtlicher Einleitstellen teil.

Die im Kap. 5.1. aufgeführten Minimierungsmaßnahmen werden erstmals im Rahmen der Hochbauabnahme sowie in den Routinekontrollen des Fachamtes überwacht.

Die Stadt Hennef wird im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Grünflächen insbesondere auf vom Bebauungsplangebiet ausgehende Störungen achten, die das angrenzende Naturschutzgebiet Dondorfer See beeinträchtigen können (hinsichtlich des besonderen Artenschutz und Ruheräume problematische Schleichwege, Müllablagerungen etc.) und ggf. diesen entgegenwirken.

Die Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Fortschreibung des Ökokontos durch die Stadt Hennef regelmäßig überprüft.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd wurde eine Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch durchgeführt. Der heutige Umweltzustand wurde auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Siedlungserweiterung Hennef - Östlicher Stadtrand untersucht. Dabei wurden die Umweltauswirkungen der Planung schutzgutbezogen dargestellt und bewertet.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Planungsvorhaben wurden nach dem Biotopwertverfahren der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Kompensationsmaßnahmen“ (vereinfachtes Verfahren) ermittelt. Es erfolgte eine flächendeckende Biotopkartierung der aktuellen Flächennutzungen. Zur Eingriffsbilanzierung wurde der Bebauungsplan hinsichtlich seiner maximal möglichen Nutzung ausgewertet. Die Bilanz ergab ein Kompensationsdefizit, welches nur über externe Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann.

In seinem derzeitigen Zustand ist das Plangebiet vorrangig durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Diese geht durch die Bebauung vollständig verloren. Die vereinzelt Wohngebiete am östlichen Stadtrand von Hennef wachsen zusammen.

Mit Realisierung der baurechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es vor allem zu Eingriffen in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden sowie Wasser. Hervorzuheben ist der Verlust derzeit noch bestehender belebter, offener Böden, die räumliche Einschränkung von Lebensräumen der Flora und Fauna sowie Einschränkungen im örtlichen Wasserhaushalt. Die Ursache für die zu erwartenden Beeinträchtigungen ist vorrangig in der Versiegelung im Plangebiet zu sehen. Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion können durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen und passive Schallschutzmaßnahmen vermieden werden.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation der Eingriffe dargestellt. Dazu gehören unter anderem Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Gehölzbeständen.

Zum vollständigen Ausgleich des Eingriffes durch das Planvorhaben ist die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Hierzu wird auf bereits durchgeführte und auf dem städtischen „Ökokonto“ verbuchte Ausgleichsmaßnahmen zurückgegriffen, was zum vollständigen Kompensation der Eingriffe führt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben.

Anhang

Anhang 1:

Externe Kompensationsmaßnahmen

Auszug aus dem Verzeichnis der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004

Anhang 2:

Gehölzlisten

Stadt Hennef (Sieg), Umweltamt

Verzeichnis von Ausgleichsmaßnahmen ("Ökokonto")
gem. Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004

Übersicht 11 vom 31.12.2008
(ersetzt Übersicht 10 vom 01.10.2008)

A) Aufwertungen durch vorgezogene Maßnahmen

Mßn.-Nr.	Maßnahme	Erfassungsdatum	Aufwertung ¹
1	Extensivierung einer Wiese am Allner See	Dez. 2004	72.448
2	Entwicklung einer Brache nördlich von Weldergoven	Dez. 2004	2.916
3	Anlage einer Streuobstwiese (Löbach)	Sept. 2005	50.400
4	Anlage einer Streuobstwiese bei Uckerath	Mai 2006	45.000
5	Fichtenentnahme „Am weißen Stein“	August 2007	32.940
6	Entfernung eines Fichtenbestandes am Wolfsbach	Dez. 2008	750

Summe der Aufwertungen	204.454
-------------------------------	----------------

B) Inanspruchnahme durch Bauleitpläne und Eingriffsvorhaben

Verfahren	Datum	Umfang der Inanspruchnahme ¹
B-Plan 01.37 B (Auf der Hundskkehr)	30.12.2004	8.280
B-Plan 01.44 (Am Schmittentpfädchen)	15.03.2005	34.150
B-Plan 01.12 (Chronos)	07.04.2005	2.701
B-Plan 01.37 A (Auf der Hundskkehr)	25.05.2005	15.375
B-Plan 01.46 (Acht Höfe)	25.05.2005	8.793
B-Plan 01.45 (GGS Siegtal)	07.11.2005	26.733
B-Plan 01.62 (Lindenstraße)	16.05.2006	2.180
B-Plan 01.8/3 (Hennef-Mitte)	10.10.2006	20.231
B-Plan 01.47 (Astrid-Lindgren-Straße Nord)	24.09.2008	43.435
B-Plan 01.48 (Astrid-Lindgren-Straße Süd)	24.09.2008	34.600
B-Plan 01.49 (Bodenstr./Blankenberger Straße)	31.12.2008	7.885

Summe der in Anspruch genommenen Kompensationsleistungen	204.363
---	----------------

C) Saldo (Aktueller Kontostand)

Aktueller Kontostand	91
-----------------------------	-----------

¹ gem. Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen" (MSWKS u. MUNLV NRW 2001)

Anhang 2

Gehölzlisten

Auswahlliste 1 (Verkehrsflächen)

Kleinkronige Bäume, 10 - 12 m Höhe			
Deutscher Name	Lateinischer Name	Habitus	Besonderheiten
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'	8-10 (-15)m hoch 4-6m breit	leuchtend gelbe Herbstfärbung
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	6 (-8)m hoch 4-6 (-8)m breit	weiße Blüten, scharlachrote Früchte
Apfel-Dorn	<i>Crataegus lavalleyi</i>	7 (-9)m hoch 5-10m breit	rosa Blüten, orangerote Früchte
Eingrifflicher Säulen- Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> 'Stricta'	7(-9)m hoch 3m breit	weiße Blüten, dunkelrote Früchte
Hahnesporen-Weißdorn	<i>Crataegus crus-galli</i>	5-7 (-9)m hoch bis 7m breit	weiße Blüten, orangerote Herbstfärbung mit roten Früchten
Schmalkronige Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i> 'Brouwers'	9-12m hoch 4-7m breit	
Thüringische Säulen- Eberesche	<i>Sorbus thuringiaca</i> 'Fastigiata'	bis 8m hoch 3-4m breit	
Chinesische Wild-Birne	<i>Pyrus calleryana</i> 'Chanticleer'	8-12 (-15)m hoch bis 5m breit	schöner Blütenbaum (weiß)
Mittelgroße Bäume, 12 - 20 m Höhe			
Deutscher Name	Lateinischer Name	Habitus	Besonderheiten
Kegelförmiger Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'	12 (-15)m hoch bis 6m breit	
Säulenförmiger Spitz- Ahorn	<i>Acer platanoides</i> 'Columnare'	16-20m hoch 4-6m breit	intensiv goldgelbe Herbstfärbung
	<i>Acer platanoides</i> 'Olmstedt'	10-12 (-15)m hoch bis 5 (-6)m breit	
Italienische Erle	<i>Alnus cordata</i>	bis 15m hoch bis 8m breit	
Späths-Erle	<i>Alnus x spaethii</i>	12-15 (-18)m hoch bis 8m breit	
Säulen-Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata'	15 (-20)m hoch 4-5 (-8)m breit	hervorragende Schnittverträglichkeit
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i> 'Atlas'	15-20m hoch bis 15m breit	
Amerikanischer Amberbaum	<i>Liquidambar styraciflua</i> 'Moraine'	15-20m hoch 8-10m breit	rote Herbstfärbung
Kegel-Akazie	<i>Robinia pseudoacacia</i> 'Bessoniana'	15-20 (-25)m hoch 10-12 (-15)m breit	
Straßen-Akazie	<i>Robinia pseudoacacia</i> 'Monophylla'	15-20 (-25)m hoch 8-10m breit	weiße duftende Blütentrauben
Dichtkronige Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> 'Erecta'	bis 20m hoch 10-15m breit	duftende Blüten
Stadt-Linde	<i>Tilia cordata</i> 'Greenspire'	15-20 (-25)m hoch 10-12m breit	dekorative Blüten
Kleinkronige Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> 'Rancho'	8-12 (-15)m hoch 4-6 (-8)m breit	Später Blattfall, gelbe Herbstfärbung, kein Honigtau

Auswahlliste 2 (Öffentliche Grünflächen)

1. Bäume	
<u>hohe Bäume</u>	<u>mittelhohe Bäume</u>
Acer platanoides (Spitzahorn)	Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Salix alba (Silberweide)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Betula pendula (Sandbirke)
Fraxinus excelsior (Gem. Esche)	Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
Prunus avium (Vogelkirsche, Wildkirsche)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Quercus petraea (Traubeneiche)	Acer campestre (Feldahorn)
Quercus robur (Stieleiche)	Malus sylvestris (Wildapfel)
Tilia cordata (Winterlinde)	Prunus padus (Traubenkirsche)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)	Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
	Ulmus minor (Feld-Ulme)
	Ulmus glabra (Berg-Ulme)
<u>Obstgehölze</u>	
<u>Bäume:</u>	<u>Sträucher:</u>
Prunus avium (Süßkirsche)	Rubus idaeus (Himbeere)
Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)	Rubus fruticosus (Brombeere)
Prunus cerasus (Sauerkirsche)	Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Pyrus communis (Birne)	Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)
Malus domestica (Apfel)	Ribes rubrum (rote Johannisbeere)
Sorbus domestica (Speierling)	Sambucus nigra (schwarzer Holunder)
Juglans regia (Walnuss)	
2. Sträucher	
Corylus avellana (Hasel)	Salix aurita (Ohrweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	Salix cinerea (Grauweide)
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	Prunus spinosa (Schlehe)
Frangula alnus (Faulbaum)	Rosa canina (Hundsrose)
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)	Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Cytisus scoparius (Besenginster)	Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Salix fragilis (Bruchweide)	Cornus mas (Kornelkirsche)
Salix viminalis (Hanfweide)	Rubus idaeus (Himbeere)
Salix purpurea (Purpurweide)	Rubus fruticosus (Brombeere)
Salix triandra (Mandelweide)	
3. Schnitthecken	
Carpinus betulus (Hainbuche)	Fagus sylvatica (Rotbuche)
Acer campestre (Feldahorn)	Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
	Taxus baccata (Eibe)
4. Alte, bewährte Obstsorten	
<u>Apfel:</u>	<u>Birnen:</u>
Rheinischer Krummstiel vor 1800	Gute Graue vor 1800
Rheinischer Bohnapfel vor 1700	Gellerts Butterbirne um 1840
Rheinischer Winterrambur vor 1800	Köstliche aus Charneux um 1810
Rheinische Schafsnase vor 1800	Gute Luise 1788
Roter Bellefleur vor 1700	
Goldparmäne vor 1800	<u>Sonstige:</u>
Rote Sternrenette vor 1800	Hauszwetschge vor 1700
Blenheimer Goldrenette um 1820	Ersinger Frühzwetschge
Schöner aus Nordhausen um 1830	Wangenheims Frühzwetschge um 1840

Luxemburger Renette	um 1840	Große Grüne Reneklude	um 1500
Jacob Lebel	1849	Gr. Schwarze Knorpelkirsche	um 1540
Kaiser Wilhelm	1864	Hedelfinger Riesenkirsche	um 1840
Geheimrat Dr. Oldenburg	um 1890		
Roter Boskoop	um 1900		

Auswahlliste 3 (private Grünflächen der Wohnquartiere WA 3 bis WA 5.1)

1. Bäume			
Crataegus laevigata (Zweiggriffliger Weißdorn)		Sorbus aucuparia (Eberesche)	
Crataegus lavalleyi (Apfel-Dorn)		Sorbus intermedia 'Brouwers' (Schmalkronige Mehlbeere)	
Crataegus monogyna 'Stricta' (Eingriffliger Säulen-Weißdorn)		Sorbus thuringiaca 'Fastigiata' (Thüringische Säulen-Eberesche)	
Crataegus crus-galli (Hahnensporn-Weißdorn)			
2. Sträucher		2.1 Ziersträucher	
Corylus avellana (Hasel)		Amelanchier spec. (Felsenbirne)	
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)		Buddleja (Sommerflieder)	
Prunus spinosa (Schlehe)		Magnolia spec. (Magnolie)	
Rosa canina (Hundsrose)		Potentilla spec. (Fingerstrauch)	
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)		Prunus spec. (Zierkirsche)	
		Rosa spec. (Wildrosen)	
		Spirea spec. (Spierstrauch)	
		Syringa spec. (Flieder)	
3. Schnitthecken			
Hecken bis 1,0 m		Hecken über 1,0 m	
Rosa rugosa (Apfelrose)		Carpinus betulus (Hainbuche)	
4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen			
Actinidia arguta (Strahlengriffel)		Parthenocissus spec. (Wilder Wein)	
Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide)		Rosa spinosa (Kletterrose)	
Clematis vitalba (Waldrebe)		Vitis vinifera (Weinrebe)	
Hedera helix (Efeu)		Wisteria sinensis (Glyzinie)	
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)			
5. Alte, bewährte Obstsorten			
<u>Apfel:</u>			
Rheinischer Krummstiel	vor 1800	Sonstige:	
Rheinischer Bohnapfel	vor 1700	Hauszwetschge	vor 1700
Rheinischer Winterrambur	vor 1800	Ersinger Frühzwetschge	
Rheinische Schafsnase	vor 1800	Wangenheims Frühzwetschge	um 1840
Roter Bellefleur	vor 1700	Große Grüne Reneklude	um 1500
Goldparmäne	vor 1800	Gr. Schwarze Knorpelkirsche	um 1540
Rote Sternrenette	vor 1800	Hedelfinger Riesenkirsche	um 1840
Blenheimer Goldrenette	um 1820		
Schöner aus Nordhausen	um 1830	Obststräucher:	
Luxemburger Renette	um 1840	Rubus idaeus (Himbeere)	
Jacob Lebel	1849	Rubus fruticosus (Brombeere)	
Kaiser Wilhelm	1864	Ribes uva-crispa (Stachelbeere)	
Geheimrat Dr. Oldenburg	um 1890	Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)	
Roter Boskoop	um 1900	Ribes rubrum (rote Johannisbeere)	
<u>Birnen:</u>			
Gute Graue	vor 1800		
Gellerts Butterbirne	um 1840		

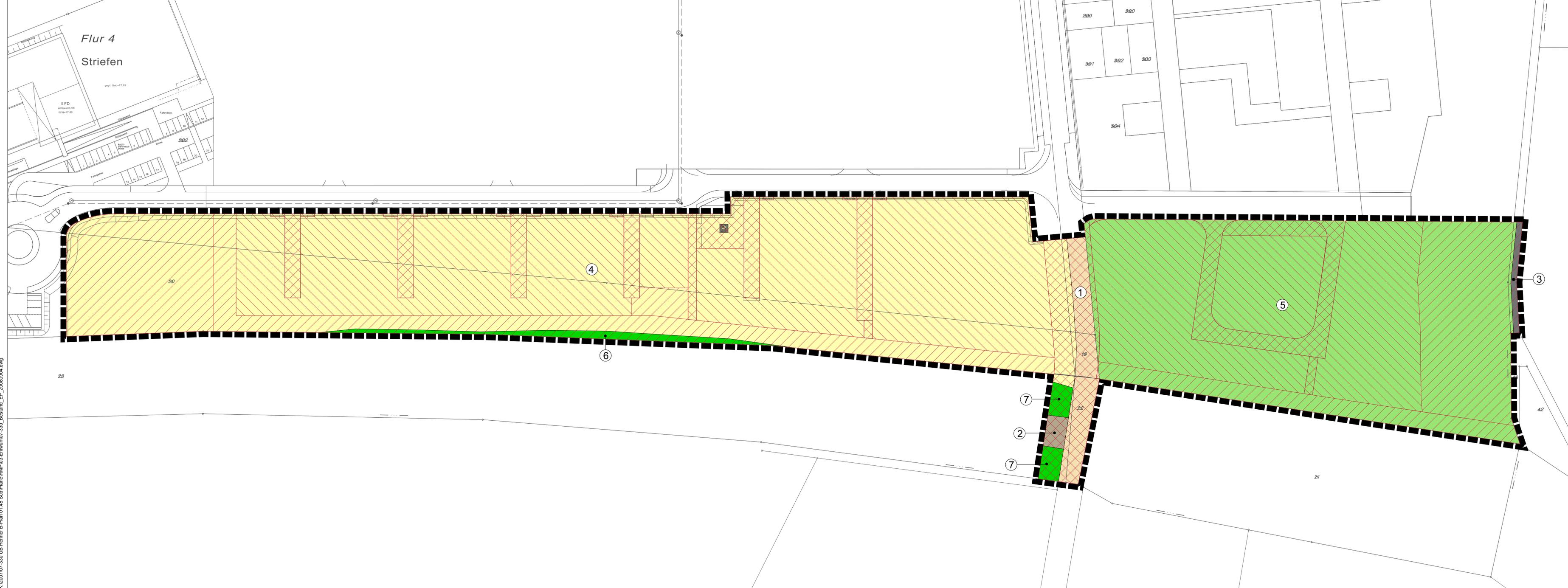
Köstliche aus Charneux	um 1810
Gute Luise	1788

Auswahlliste 4 (private Grünflächen der Wohnquartiere WA 1 und 2)

1. Bäume			
Acer campestre 'Elsrijk' (Feld-Ahorn)	Sorbus aucuparia (Eberesche)		
Carpinus betulus (Hainbuche)	Sorbus intermedia 'Brouwers' (Schmalkronige Mehlbeere)		
Malus sylvestris (Wildapfel)	Sorbus thuringiaca 'Fastigiata' (Thüringische Säulen-Eberesche)		
Pyrus calleryana 'Chanticleer' (Chinesische Wild-Birne)			
2. Sträucher			
Cornus mas (Kornelkirsche)	2.1 Ziersträucher		
Corylus avellana (Hasel)	Amelanchier spec. (Felsenbirne)		
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)	Buddleja (Sommerflieder)		
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)	Chaenomelis (Zierquitte)		
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	Ilex spec. (Stechpalme)		
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)	Prunus spec. (Zierkirsche)		
Rosa canina (Hundsrose)	Rosa spec. (Wildrosen)		
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)	Syringa spec. (Flieder)		
3. Schnitthecken			
Hecken bis 1,0 m	Hecken über 1,0 m		
Chaenomelis japonica (Zierquitte)	Acer campestre (Feldahorn)		
4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen			
Actinidia arguta (Strahlengriffel)	Jasminum nudiflorum (Winterjasmin)		
Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide)	Lonicera spec. (Geißblatt)		
Campsis radicans (Trompetenblume)	Parthenocissus spec. (Wilder Wein)		
Clematis vitalba (Waldrebe)	Rosa spinosa (Kletterrose)		
Hedera helix (Efeu)	Vitis vinifera (Weinrebe)		
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)	Wisteria sinensis (Glyzinie)		
5. Alte, bewährte Obstsorten			
<u>Apfel:</u>			
Rheinischer Krummstiel	vor 1800	Sonstige:	
Rheinischer Bohnapfel	vor 1700	Hauszwetschge	vor 1700
Rheinischer Winterrambur	vor 1800	Ersinger Frühzwetschge	
Rheinische Schafsnase	vor 1800	Wangenheims Frühzwetschge	um 1840
Roter Bellefleur	vor 1700	Große Grüne Reneklode	um 1500
Goldparmäne	vor 1800	Gr. Schwarze Knorpelkirsche	um 1540
Rote Sternrenette	vor 1800	Hedelfinger Riesenkirsche	um 1840
Blenheimer Goldrenette	um 1820		
Schöner aus Nordhausen	um 1830	Sträucher:	
Luxemburger Renette	um 1840	Rubus idaeus (Himbeere)	
Jacob Lebel	1849	Rubus fruticosus (Brombeere)	
Kaiser Wilhelm	1864	Ribes uva-crispa (Stachelbeere)	
Geheimrat Dr. Oldenburg	um 1890	Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)	
Roter Boskoop	um 1900	Ribes rubrum (rote Johannisbeere)	

Birnen:

Gute Graue	vor 1800
Gellerts Butterbirne	um 1840
Köstliche aus Charneux	um 1810
Gute Luise	1788



LEGENDE

Biotoptypen

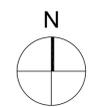
- 1.1 Straße
- 1.3 Gleisbereich
- 1.5 Feldweg
- 3.1 Acker
- 5.1 Brache
- 8.1 Feldgehölz

Konflikte

- Eingriffe durch Verkehrsflächen
- Eingriffe durch Wohnbebauung
- geplante Grünflächen

Sonstige Darstellungen

- Grenze des Geltungsbereichs
- 1 Teilflächen Nummer Bestand
- Kataster



Gesehen:	Freigabe:
Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift

Projekt	Umweltbericht		
	B-Plan Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd		
Planinhalt	Bestands- und Konfliktplan	Datum	bearbeitet
		04.09.2008	MF/CB
Leistungsphase	Entwurf	Maßstab	Höhenbezug
		1:500	NHN
Planbezeichnung	07-330_Bestand_EP	Plan / Index	Format
			1324x433

RMP **Stephan Lenzen**
 Landschaftsarchitekten Landschaftsarchitekten
 53177 Bonn Klosterbergstraße 109 Tel 0228/952570 Fax 0228/321083
 info@RMP-Landschaftsarchitekten.de www.RMP-Landschaftsarchitekten.de

Geprüft RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten:

Datum / Unterschrift

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte vorbehalten.

K:\2007\07-330 UB Hennef\B-Plan 01.48 Süd\Plan\RMP\03-Entwurf\07-330_Bestand_EP_20080904.dwg

